

# Schulordnung der Musikschule Burscheid e.V.

(Stand: 01.01.2015)

## 1. Aufgabe

Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist es die Aufgabe der Musikschule, Kinder Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Hierzu gehören die Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Musizieren in den ortsansässigen Orchestern, die Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

## 2. Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer (Elementarbereich)
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Der Aufbau orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

## 3. Unterrichtszeiten

- a) Das Schuljahr der Musikschule gliedert sich in Semester, beginnend jeweils am 1. November und 1. April. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemein bildenden Schulen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
- b) Die Unterrichtsstunde dauert für
- |   |  |
|---|--|
| musikalische Früherziehung  | 60 Minuten im Gruppenunterricht (2 Jahre)  |
| Elementarunterricht (Blockflöte)                                    | 45 Minuten im Gruppenunterricht (2 Jahre)  |
| Instrumentalunterricht  | 30 Minuten im Einzelunterricht<br>45 Minuten im Einzelunterricht<br>60 Minuten im Einzelunterricht (nach Absprache)<br>30 Minuten in der 2er Gruppe (nach Absprache)<br>45 Minuten in der 2-er Gruppe (nach Absprache) |
| Jugendblasorchester<br>Jugendstreicherorchester<br>und Vororchester | 90 Minuten in der Gruppe   |
| Ensembleunterricht  | 60 Minuten in der Gruppe<br>45 Minuten in der Gruppe   |

### c.) Handhabung der 38-Stundenregelung

#### **Allgemein:**

Alle Schüler/innen der Musikschule bekommen die gleiche Anzahl an Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr, unabhängig vom Wochentag, an dem der Unterricht regulär stattfindet. Dadurch entstehen Differenzen, da Urlaubs- und Feiertage ungleich auf die Wochentage verteilt sind.

Diese Unterschiede gilt es auszugleichen, indem entweder Fehlstunden nachgeholt oder überzählige Stunden entfallen.

Ein Überblick, wie oft an den jeweiligen Wochentagen im Jahr Unterricht stattfinden kann, wird von jeder Lehrkraft immer zum Jahresbeginn verteilt. Die Regelung gilt ab dem 01.01. und endet am 31.12.

In der Musikschule Burscheid haben alle Schüler/innen ein Anrecht auf 38 Unterrichtseinheiten, hierbei werden in den fest verankerten zwei Projektwochen jeweils 2 Unterrichtseinheiten à 45 min. pauschal veranschlagt, so dass außerhalb der Projektwochen ein Restanspruch auf 34 reguläre Unterrichtseinheiten im Jahr besteht.

#### **● Terminierung der unterrichtsfreien Tage**

Sollte die Situation entstehen, dass durch die Jahreskonstellation ein Wochentag mit mehr Unterrichtsterminen belegt ist als den Schüler/innen zusteht, so können die überzähligen Termine seitens der Lehrkraft ersatzlos abgesagt werden.

Dabei gilt: Die unterrichtsfreien Tage sollen nicht direkt im Anschluss oder unmittelbar vor Urlaubs- und Feiertage gelegt werden, damit die Unterrichtspause nicht zu groß wird. Beispiel: Eine Lehrkraft unterrichtet am Donnerstag und hat einen freien Tag zur Verfügung. An Fronleichnam (ein Donnerstag) findet kein Unterricht

statt. In die Woche davor oder danach sollte der freie Tag nicht gelegt werden, da ansonsten eine zweiwöchige Pause entstehen würde. Auch dürfen – wenn es sich um mehr als einen überzähligen Termin handelt – die Tage nicht direkt hintereinander frei gemacht werden.

Als Ausnahmen zu dieser Regelung gelten der Krankheitsfall der Lehrkraft sowie die Woche vor den Weihnachtsferien, falls bis dahin noch ein Tag vom unterrichtsfreien Deputat übrig geblieben ist.

#### ● **Dokumentation / Transparenz**

Die Absage eines Unterrichtstages muss seitens der Lehrkraft bis spätestens 14 Tage vorher den Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form bekannt gemacht werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, besteht für die Schüler/innen ein Anrecht auf Erteilung des Unterrichtes an diesem Tag. Als Ausnahme gilt auch hier ausschließlich der Krankheitsfall der Lehrkraft.

#### ● **Projektwoche**

Einmal jährlich findet für die Dauer von 2 Wochen Projektunterricht statt. In dieser Zeit entfällt der reguläre Unterricht. Schüler/innen dürfen auf Wunsch an mehreren Projekten teilnehmen.

Die Teilnahme an einem Projekt ersetzt 2 reguläre Unterrichtseinheiten. Somit werden im Laufe der zwei Projektwochen insgesamt vier Unterrichtseinheiten ersetzt.

Die Unterrichtsleistung in den Projektwochen kann nicht nachgeholt werden.

Es wird sichergestellt, dass innerhalb der Projektwoche alle Schüler/innen unabhängig von der Altersstruktur Angebote erhalten, welche Ihrem Leistungs- bzw. Bildungsstand entsprechen.

#### ● **Termintausch / Lehrerwechsel / Kündigung**

Sollten Schüler/innen im Laufe eines Kalenderjahres den Unterrichtstag wechseln, so muss seitens der Lehrkraft über den aktuellen Stand der noch anstehenden Unterrichtseinheiten informiert werden. Grundsätzlich besteht hier kein Anrecht auf Kompensation, dies muss schriftlich seitens der Kunden akzeptiert werden. Ein entsprechendes Formblatt wird von der Verwaltung auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Dies gilt auch bei einem Wechsel zu einer anderen Lehrkraft, hier obliegt die Informationsweitergabe bei der neuen Lehrkraft.

Im Falle einer Kündigung des Unterrichtsvertrages besteht seitens der Kunden kein Anrecht auf anteilige Rückerstattung, sollten zu diesem Zeitpunkt schon alle Überschusstage ausgeglichen worden sein bzw. die Projektwoche noch nicht stattgefunden haben.

#### ● **Bewegliche Ferientage / Brauchtumstage /letzter Schultag**

Die beweglichen Ferientage werden seitens der Musikschule als normale Unterrichtstage behandelt. Wenn der Unterricht nicht stattfinden kann, da die Schule geschlossen ist, werden entweder Ausweichmöglichkeiten gesucht oder Nachholtermine innerhalb der beiden Projektwochen vereinbart.

Der Rosenmontag wird als Brauchtumstag deklariert und der Musikunterricht findet an diesem Tag nicht statt.

Dies gilt nicht für die anderen Tage während der Karnevalszeit (Weiberfastnacht, Fastnacht). Am letzten Schultag vor den Ferien wird grundsätzlich auch noch am Nachmittag der Unterricht angeboten.

### **4. Unterrichtsstätten**

Die Unterrichtsräume sind die von der Stadt Burscheid zur Verfügung gestellten Räume.

### **5. Fächer**

- a) Die Auswahl des Instrumentalfaches erfolgt nach Interesse und Neigung der Schüler/innen, ergänzend werden Beratungsgespräche und Orientierungskurse angeboten.
- b) Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an Schüler/innen vermietet werden.
- c) Die Teilnahme an Ergänzungskursen bzw. Orchester und Ensembles der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen bzw. kein Mitglied sind. Das Jugendblasorchester und das Streichorchester sind kostenfrei, für alle anderen Ensembles werden für externe Teilnehmer Gebühren erhoben.

### **6. Unterrichtsregelung**

- a) Schülervorspiele sind Unterrichtsinhalt und ersetzen in dieser Woche den Einzelunterricht, die Teilnahme ist verpflichtend.
- b) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunde verpflichtet. Können Schüler/innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule bzw. der Musiklehrer darüber frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.  
Ist ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen die er/sie nicht selbst zu verantworten hat (Unfall o.ä.), den Unterricht zu besuchen, werden zur Beitragsgestaltung individuelle Regelungen getroffen.

- c) Die Musikschule behält sich vor in Ausnahmefällen eine einseitige Kündigung auszusprechen, wenn der Schüler seinen Unterrichtsverpflichtungen nicht nachkommt (z.B.: mangelnde Unterrichtsvorbereitung, Zuverlässigkeit, Disziplinlosigkeit o.ä.). Bereits entrichtete Unterrichtsgebühren werden rückvergütet.

## **7. Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nachgeholt. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr.

## **8. Gebühren**

- a) Die Unterrichtsgebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Gebührenermäßigungen und einer evtl. Instrumentenmiete.
- b) Die Anmeldung in einem Ergänzungsfach bzw. Jugendorchester ohne Instrumentalunterricht kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Orchesterleitung.

## **9. Abmeldungen**

- a) Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich im Semester zum 30.04. und 31.10. des Jahres erfolgen und muss mindestens ein Monat vorher bei der Musikschule schriftlich beantragt werden.
- b) Abmeldungen während der Zwischenzeit können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich bei der Musikschule zu beantragen. (abhängig von der Semesterregelung)
- c) Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.
- d) Anfänger können während der ersten 3 Unterrichtsstunden austreten.

## **10. Haftung**

Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Aufsichtspflicht für die Schüler/innen obliegt während der Unterrichtszeit der Musikschule.